



## NIEDERSCHRIFT

Über die am Dienstag, den **26.02.2019** abgehaltene **1. Gemeinderatssitzung 2019** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Hopfgarten.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.15 Uhr

<u>Vorsitzender:</u>	Bürgermeister	Hopfgartner Franz	1
<u>Anwesende:</u>	Gemeinderäte	Tönig Markus	2
		Schneider Richard	3
		Steinkasserer Michael	4
		Steinkasserer Gebhard	5
		Unterlercher Johann	6
		Hopfgartner Valentin	7
		Ploner Josef	8
		Grimm Andreas	9
		Blaßnig Günther	10
		Hopfgartner Marion	11

Entschuldigt: -x-

Zuhörer: -x-

Schriftführer: AL Veider Helmut

Die Einladung erfolgte schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel sowie auf der Gemeinde-Homepage.

### **Tagesordnung:**

1. Genehmigung des letzten Protokolls [18.12.2018]
2. Verbauungsprojekt am Zwenewaldbach (Schutzdamm), Antrag an die WLV und Übernahme Interessentenbeitrag
3. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke .119, 548, 549, 550/2, 551/1 und 1954/2, alle KG Hopfgarten
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 549 KG Hopfgarten [eFWP 2019-00001]
5. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 923 und 926, beide KG Hopfgarten [Antragsteller: Greinmeister Adolf, Hof 9 - eFWP 2019-00002]
6. Grundverkehr im Bereich Rajach 2 "Odims" zwischen Gemeinde und Zuegg Annelies
7. Verlängerung der bestehenden Kooperation mit der EDV-Abteilung BKH Lienz bis 31.12.2023
8. Bericht über die ordentliche Gemeindeprüfung der Bezirkshauptmannschaft Lienz
9. Bericht des Überprüfungsausschusses [Kassaprüfung am 30.01.2019]
10. Personalangelegenheiten \*)
11. **Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 549 KG Hopfgarten [Hopfgartner Günter]**
12. Anfragen, Anträge und Allfälliges



### **Verlauf der Sitzung:**

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Dem Antrag von Bürgermeister Franz Hopfgartner über nachstehenden Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung aufscheint, abzustimmen, wird vom Gemeinderat einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt:

#### **11. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 549 KG Hopfgarten [Hopfgartner Günter]**

Anmerkung:

Für die Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte 3, 4 und 11 liegt eine Stellungnahme des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vor, die nur unter Tagesordnungspunkt 3 angeführt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der GSt. .119, 548, 549, 550/2, 551/1 und 1954/2, alle KG Hopfgarten, sowie auf die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 549 KG Hopfgarten.

#### **Tagesordnungspunkt 1**

##### **Genehmigung des letzten Protokolls [18.12.2018]**

Das Protokoll vom 18.12.2018 wird genehmigt und unterfertigt.

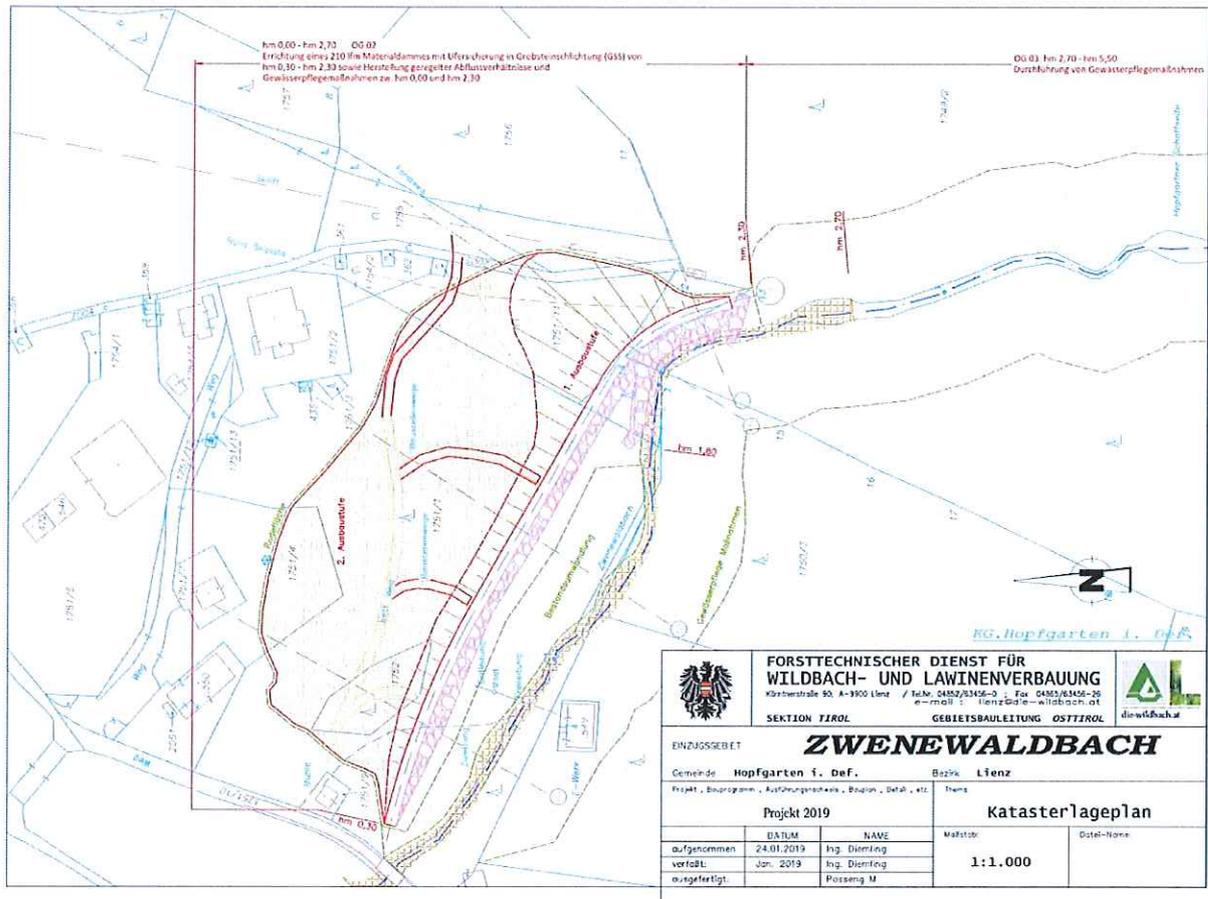
Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GRZ000\_1648; 004-1-7/2018]

#### **Tagesordnungspunkt 2**

##### **Verbauungsprojekt am Zwenewaldbach (Schutzdamm), Antrag an die WLW und Übernahme Interessentenbeitrag**

Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol, hat ein Projekt für die Errichtung eines Schutzdammes sowie einer Deponiefläche für Geschiebematerial am orographisch rechtsseitigen Ufer des Zwenewaldbaches im Bereich Mühlegglift (Bergstation) ausgearbeitet (siehe nachstehende Abbildung).



In der ersten Baustufe soll der Schutzdamm errichtet werden und in der zweiten Baustufe ist eine Aushubdeponie geplant (ausschließlich für Geschiebematerial)

Im Gefährdungsbereich des Zwenewaldbaches befinden sich derzeit folgende Objekte in der Roten und Gelben Gefahrenzone:

Schutzgüter/geschützte Objekte	Gefahrenzone	
	Rot	Gelb
Dorf 69 (Fam. Haidacher), Einfamilienwohnhaus	X	
Dorf 72 (Fam. Blaßnig), Mehrfamilienwohnhaus		X
Dorf 54 (Haus Paracelsus), Nebengebäude	X	
Hotel Mühlenhof, Dorf 45		X
Pension Kohlplatzl, Dorf 21		X
Böckin-Mühle	X	
Brückenbauwerk (Zwenewaldbach)	X	
Öffentliche Gemeindestraße Richtung E-Werk und Öffentliche Gemeindestraße Richtung Kohlplatzl	ca. 180 m	ca. 70 m
E-Transformator		X

Für die Umsetzung des Projektes ist ein positiver Grundsatzbeschluss des Gemeinderates sowie die Zustimmung der Agrargemeinschaft Hopfgarten und Herrn Friedrich Blaßnig, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 1a für den Verkauf von Teilflächen aus ihrem Grundbesitz erforderlich.

Der Antrag für die Projekteinreichung ist bei der Wildbach- und Lawinenverbauung Sektion Tirol einzubringen und gleichzeitig auch die Übernahme des anfallenden Interessentenbeitrages durch die Gemeinde zu bestätigen.



Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten, einen Antrag auf Errichtung eines Schutzdammes sowie die Errichtung einer Deponiefläche für Geschiebematerial im Bereich Zwenewaldbach bei der Wildbach- und Lawinenverbauung Sektion Tirol einzubringen und gleichzeitig die Übernahme des anfallenden Interessentenbeitrages zuzusichern.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR6340\_1649; 634-53]

### Tagesordnungspunkt 3

#### **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke .119, 548, 549, 550/2, 551/1 und 1954/2, alle KG Hopfgarten**

Mit Bescheid der Gemeinde Hopfgarten vom 10.11.2017 (GZ: 131-9/2017 BA-638) wurde Herrn Günter Hopfgartner, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 5 die baurechtliche Bewilligung für Um- und Zubauten beim bestehenden Wohnhaus Dorf 5 (vlg. Lehrers) auf der Gp. 549 KG Hopfgarten erteilt. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens für die Berechnung des Erschließungskostenbeitrages wurde festgestellt, dass der Bauplatz nicht wie in der Baubeschreibung angeführt als Bauland-Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 TROG gewidmet ist, sondern im Freiland nach § 41 TROG einliegt. Das Bauvorhaben hätte unter diesen Voraussetzungen (Freilandwidmung) nicht bewilligt bzw. ausgeführt werden dürfen.

Um die baurechtliche Bewilligung für die bereits durchgeführten Um- und Zubauten zu erwirken, bedarf es nach Rücksprache mit dem Bausachverständigen, dem Raumplaner und der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes. Zudem ist die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 549 KG Hopfgarten erforderlich.

#### Stellungnahme des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 25.02.2019:

Am bestehenden Mehrfamilienhaus auf der Gp. 549 KG Hopfgarten in Deferegggen (siehe Fotos im Anhang) sind div. Um- und Zubauten geplant. Im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen liegt der gegenständliche Bereich jedoch im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 ein. Da laut Auskunft der Gemeinde die Möglichkeiten gem. § 42a TROG 2016 (Vergrößerung der Baumasse um höchstens 25 v. H. bzw. 300 m<sup>2</sup>) bereits ausgeschöpft wurden und der Bedarf entsprechend gegeben ist (neben dem Eigentümer, seiner Frau und den 4 Kindern leben noch die Mutter und die Tante mit jeweils eigenem Haushalt im Gebäude), soll das Grundstück als Bauland ausgewiesen werden (Voraussetzung). Im Planentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes ist daher eine Widmung als „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 vorgesehen um schließlich eine einheitliche (Bauplatz)Widmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 zu erhalten. Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich das Grundstück jedoch neben einem weißen Bereich innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA) sowie zu einem geringen Teil innerhalb einer ökologisch wertvollen Freihaltefläche (FÖ). Um den Flächenwidmungsplan ändern und die Bauvorhaben umsetzen zu können, muss daher vorab das örtliche Raumordnungskonzept geändert werden. Hierbei wird nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde eine baul. Entwicklung M 1a / z0/ B! vorgeschlagen: *„Baulich bereits genutzte Bereiche im östlichen Teil Innerhopfgartens, die in ihrem Bestand bei Bedarf mit einer Widmung abgesichert werden können. Keine Entwicklung nach außen. Bauliche Nutzung nur nach Abklärung mit der WL.V. Bebauungsplanpflicht.“*. Um mögliche künftige Umbauten auch im Bereich der im Westen anschließenden Hofstelle „Außermaurer“ zu ermöglichen, wird dieses Grundstück in den Planungsbereich mit aufgenommen um hier dieselben Voraussetzungen zu schaffen.



Gem. § 32 Abs. 2 TROG 2016 ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nur zulässig, wenn:

- a) *wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,*
- b) *die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich für die örtliche Raumordnung bedeutsame Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind.*
- c) *es sich nur um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhalten- den Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.*

Da sich im gegenständlichen Bereich durch weitere Sicherungsmaßnahmen am Rajacherbach die Gefahrenzonen Wildbach wesentlich geändert haben und somit die gegenständlichen Gebäude nicht mehr in der roten Gefahrenzone Wildbach einliegen (siehe Ausschnitt aus dem ursprünglichen Gefahrenzonenplan im Anhang), haben sich bedeutsame Gegebenheiten für die örtliche Raumordnung in diesem wesentlichen Punkt geändert (vgl. § 32 Abs. 2 b TROG 2016)

Um schließlich der Intention im ÖRK Rechnung zu tragen und um keine weitere Bebauung nach außen zu ermöglichen, ist die Neuerlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich.

Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes wird daher entlang der Grenze von der gelben zur roten Gefahrenzone Wildbach eine absolute Baugrenzlinie festgelegt, ebenso entlang des violetten Hinweisbereiches (BG – Beschaffenheit des Geländes) im Norden – dadurch wird jegliche Bebauung in diesem Bereich verhindert.

Es gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt richtet sich nach dem Bestand (siehe Ausschnitt aus dem Einreichplan – GZ: 131-9/BA-638 im Anhang) und wird mit 1112.50 m. ü. A. festgesetzt. Die Baufluchtlinie verläuft in einem ausreichenden Abstand von 2.0 m entlang der Zufahrtsstraße im Süden des Planungsbereiches.

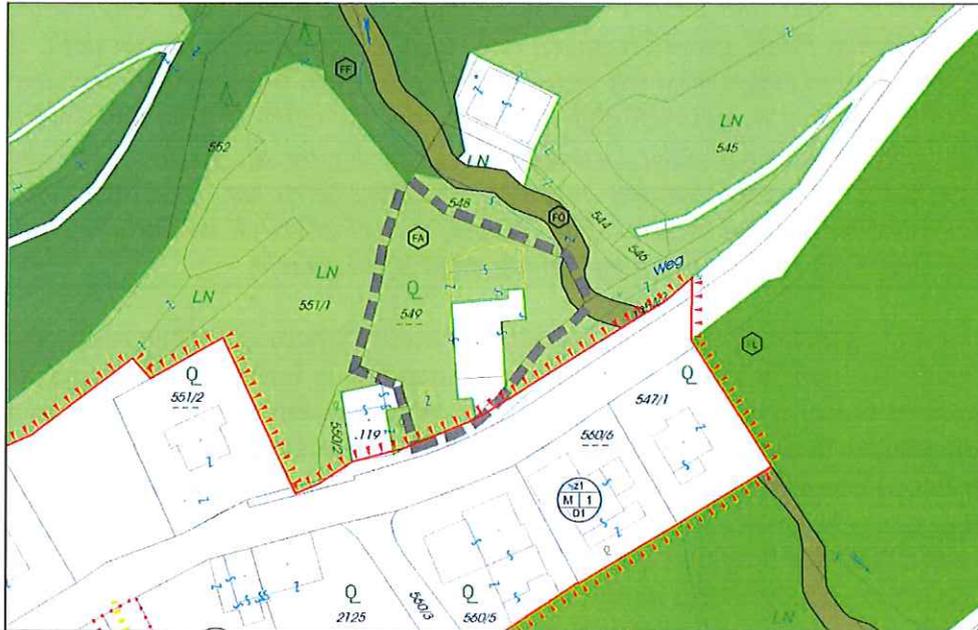
Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie Änderung des Flächenwidmungsplanes und Neuerlassung eines Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: der Bestand wird entsprechend abgesichert und „eingefroren“, das jeweilige Freihalteziel scheint somit nicht verletzt. Voraussetzung ist jedoch eine entsprechend positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung – diese ist unbedingt erforderlich!

Bei Erhalt einer positiven Stellungnahme könnten die Beschlussfassungen lauten:

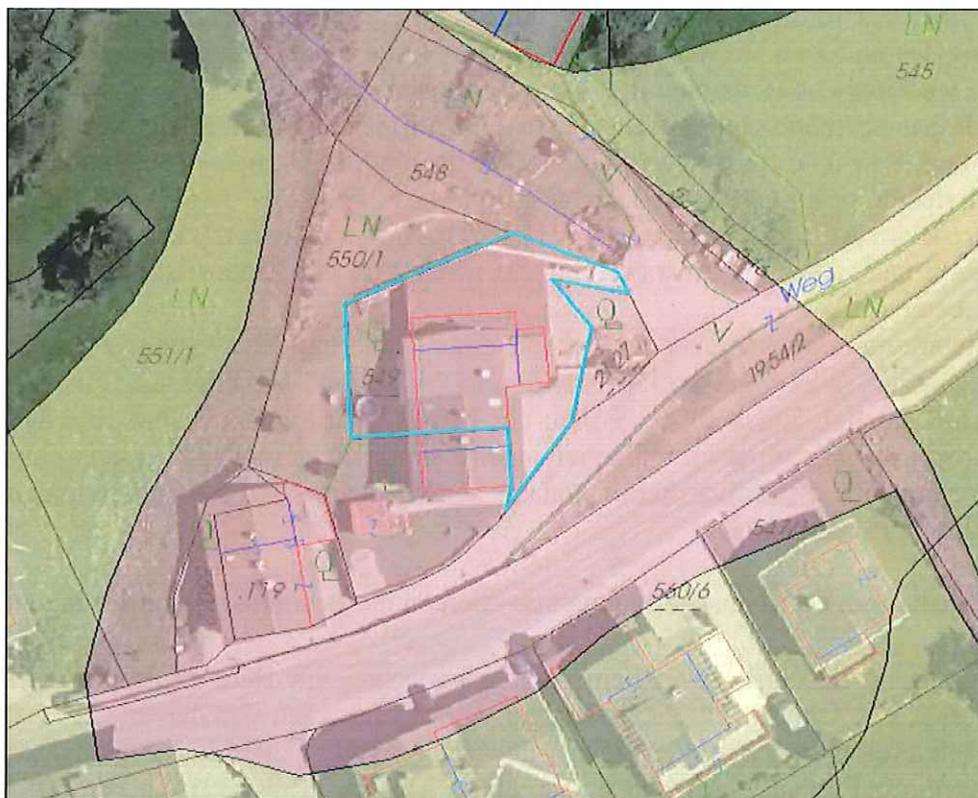
- *Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. .119, 548, 549, 550/2, 551/1 und 1954/2 KG Hopfgarten in Defereggen von derzeit „landschaftlich wertvolle Freihaltefläche (FA)“ gem. § 27 Abs. 2 j TROG 2016 bzw. von derzeit „ökologisch wertvolle Freihaltefläche (FÖ)“ gem. § 27 Abs. 2 j TROG 2016 in künftig baul. Entwicklung M 1a / z0 / B!:* „*Baulich bereits genutzte Bereiche im östlichen Teil Innerhopfgartens, die in ihrem Bestand bei Bedarf mit einer Widmung abgesichert werden können. Keine Entwicklung nach außen. Bauliche Nutzung nur nach Abklärung mit der WLK. Bebauungsplanpflicht.*“ sowie



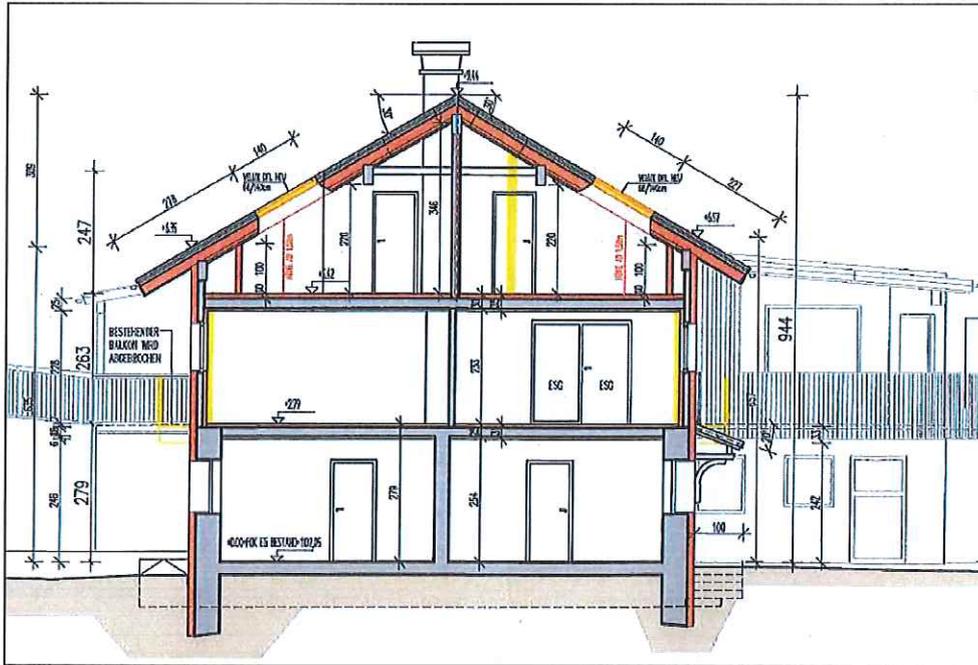
- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 549 KG Hopfgarten von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP sowie
- Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 549 KG Hopfgarten entsprechend dem Planentwurf.



ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich



Ausschnitt aus dem veralteten Gefahrenzonenplan im Bereich der Gp. 549



Ausschnitt aus dem Einreichplan – GZ: 131-9/BA-638



Foto: Bestand/Planungsbereich

**Beschlussfassung:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, 9900 Lienz, Rufenfeldweg 2b ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hopfgarten i.Def. vom 08.01.2019 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hopfgarten i.Def. vor:



- Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. .119, 548, 549, 550/2, 551/1 und 1954/2 KG Hopfgarten in Deferegggen von derzeit „landschaftlich wertvolle Freihaltefläche (FA)“ gem. § 27 Abs. 2 j TROG 2016 bzw. von derzeit „ökologisch wertvolle Freihaltefläche (FÖ)“ gem. § 27 Abs. 2 j TROG 2016 in künftig baul. Entwicklung M 1a / z0 / B! : „*Baulich bereits genutzte Bereiche im östlichen Teil Innerhopfgartens, die in ihrem Bestand bei Bedarf mit einer Widmung abgesichert werden können. Keine Entwicklung nach außen. Bauliche Nutzung nur nach Abklärung mit der WL.V. Bebauungsplanpflicht.*“

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

- [\[GR0310\\_1650; 031-1-10/2019\\_001\]](#)

*Anm.: Bgm. Franz Hopfgartner hat aufgrund Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen, da es sich beim Bauwerber um seinen Bruder handelt.*

#### Tagesordnungspunkt 4

##### **Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 549 KG Hopfgarten [eFWP 2019-00001]**

Wie unter Punkt 3 der Tagesordnung bereits angeführt, ist für die baurechtliche Genehmigung für Zu- und Umbauten beim bestehenden Wohnhaus Dorf 5 die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes als auch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 549 KG Hopfgarten erforderlich. Für die Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen für die Flächenwidmungsplanänderung wurde Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, 9900 Lienz, Rufenfeldweg 2b, beauftragt, der die Planung übernommen und am 19.02.2019 abgeschlossen hat. Über die Portal-Anwendung des Landes Tirol wird dem Gemeinderat eine Übersicht des gegenständlichen Verfahrens vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beschreibung:

Geplant sind Um- und Zubauten beim bestehenden Wohnhaus Dorf 5 (vgl. Lehrers). Im Zuge des Ermittlungsverfahrens für die baurechtliche Bewilligung wurde festgestellt, dass es dazu der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes bedarf.

Stellungnahme des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 25.02.2019:  
siehe Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 19. Februar 2019, mit der Planungsnummer 709-2019-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i.Def. im Bereich des Grundstückes 549 KG 85101 Hopfgarten i.Def., (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.



Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. vor:

#### U m w i d m u n g

- Grundstück **549 KG 85101 Hopfgarten in Deferegggen** rund 1381 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [\[GR0310\\_1651; 031-2-10/2019-00001\]](#)

Anm.: Bgm. Franz Hopfgartner hat aufgrund Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen, da es sich beim Bauwerber um seinen Bruder handelt.

### Tagesordnungspunkt 5

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 923 und 926, beide KG Hopfgarten [Antragsteller: Greinmeister Adolf, Hof 9 - eFWP 2019-00002]**

Mit Eingabe vom 14.02.2019 hat Herr Adolf Greinmeister, 9961 Hopfgarten i. Def., Hof 9 ein Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 923 und 926, beide KG Hopfgarten, eingebracht.

Für die Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen wurde Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, 9900 Lienz, Rufenfeldweg 2b, beauftragt, der die Planung übernommen und am 18.02.2019 abgeschlossen hat.

Über die Portal-Anwendung des Landes Tirol wird dem Gemeinderat eine Übersicht des gegenständlichen Verfahrens vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

#### Beschreibung:

Geplant ist die Errichtung eines Stiegenaufganges auf der Nordseite des bestehenden Wohnhauses Hof 9 auf der Gp. 926 KG Hopfgarten. Um die baurechtliche Bewilligung zu erwirken, ist die einheitliche Bauplatzwidmung erforderlich. In diesem Zuge wird auch eine Teilfläche der Gp. 923 KG Hopfgarten umgewidmet und mit der Gp. 926 vereinigt.

#### Stellungnahme des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 18.02.2019:

Bei der bestehenden Hofstelle vulgo „Bichler“ auf der Gp. 926 KG Hopfgarten (siehe Foto im Anhang) sind div. Um- und Zubauarbeiten geplant. So soll u. a. ein Stiegenaufgang auf der Nordseite des bestehenden Wohnhauses entstehen. In diesem Zuge wurde festgestellt, dass die Gp. 926 KG Hopfgarten keine einheitliche (Bauplatz)Widmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 aufweist. Die Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen sieht daher eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2016 in nordöstlicher Richtung vor. Hierbei kann auch die bestehende Hofstellenwidmung im Bereich der angrenzenden Gp. 923 KG Hopfgarten in Deferegggen entsprechend ausgedehnt werden (wiederum einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018).

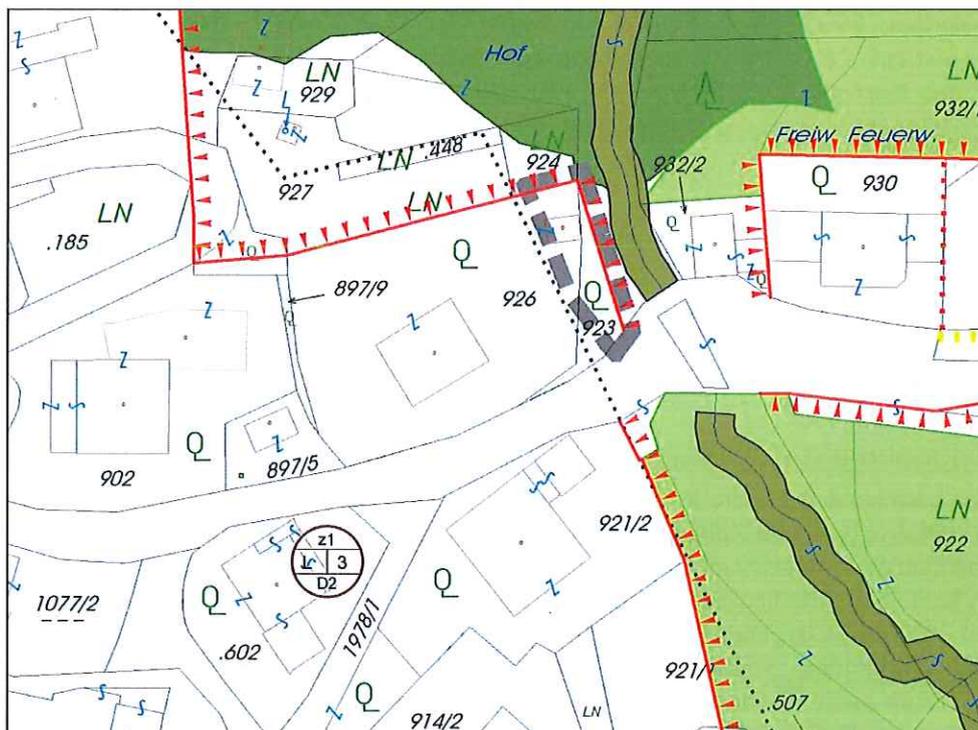


Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungsstempels L 3: „Landwirtschaftlich geprägter Teil des Ortes. Für den Flächenwidmungsplan wird die Widmung von Sonderfläche Hofstelle im Bereich der aktiven landwirtschaftlichen Betriebe festgelegt. Das Schulgebäude ist Teil von L 3.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass ein Teil des Planungsbereiches innerhalb einer gelben Gefahrenzone Wildbach einliegt. Eine kurze Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung ist deshalb erforderlich. Schließlich ist gem. TROG auch eine kurze Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen, welcher die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit des Zubaus bestätigt, erforderlich.

Bei Erhalt jeweils positiver Stellungnahmen könnte die Beschlussfassung lauten:  
Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 923 und 926 KG Hopfgarten in Defereggen von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.



Foto: Bestehende Hofstelle vulgo „Bichler“ auf der Gp. 926



ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich



**Beschlussfassung:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def. gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 18. Februar 2019, mit der Planungsnummer 709-2019-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. im Bereich der Grundstücke 923 und 926, beide KG 85101 Hopfgarten i. Def., (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. vor:

**U m w i d m u n g**

- Grundstück **923 KG 85101 Hopfgarten in Deferegggen** rund 47 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
  
- Grundstück **926 KG 85101 Hopfgarten in Deferegggen** rund 42 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [\[GR0310\\_1652; 031-2-10/2019-00002\]](#)

**Tagesordnungspunkt 6**

**Grundverkehr im Bereich Rajach 2 "Odims" zwischen Gemeinde und Zuegg Annelies**

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 hat Herr Axel Zuegg, in Vertretung seiner Ehefrau Annelies Zuegg, 9900 Lienz, Rechter Iselweg 4 um den Kauf von Teilflächen aus nachstehend angeführten Gemeindeparzellen angesucht:

Grundstücks-Nummer(n): 1964 und 1974  
Einlagezahl: 147 - KG 85101 Hopfgarten i. Def.  
Flächenwidmung: Freiland § 41 TROG  
Verwendungszweck: Grundstücksbereinigung im Bereich „Odims“ – Rajach 2  
Eintragene Dienstbarkeiten: keine

**Hinweis:**

Von der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr liegt ein Teilungsvorschlag mit Plandatum 26.02.2019 (GZ: 8965/2018) vor, der als Grundlage für die Beratung und Beschlussfassung herangezogen wird.





- c) Der Kaufpreis in der Gesamthöhe von € 5.715,00 ist zur Gänze binnen 14 Tagen ab Verbücherung des Kaufvertrages zur Zahlung fällig.
- d) Die Käuferin ist alleinige Auftraggeberin für die Vertragserrichtung.
- e) Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern hat die Käuferin alleine zu tragen, die sich zugleich verpflichtet, die Gemeinde Hopfgarten i. Def. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Des Weiteren trägt die Käuferin auch die Vermessungskosten für kaufgegenständliche Grundstücke.
- f) Die Einräumung der Dienstbarkeit eines Durchgangsrechtes (Gehen) über die kaufgegenständlichen Grundparzellen 1964 und 1974, beide KG Hopfgarten, ist grundbücherlich sicherzustellen.
- g) Die Käuferin erwirbt die kaufgegenständlichen Grundstücke zur Grundbereinigung im Bereich des bestehenden Wohnhauses Rajach 2, vlg. Odims.

Weiters beschließt der Gemeinderat auf Basis des Teilungsvorschlages des DI Rudolf Neumayr vom 26.02.2019 (GZ: 8965/2018) folgende Teilung im eigenen Besitz der Gemeinde:

Das Teilstück ,4' im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> wird aus GSt.Nr. 1964 abgetrennt und mit GSt.Nr. 1974 vereinigt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR8400\_1653; 840-3/2019-0001]

### Tagesordnungspunkt 7

#### **Verlängerung der bestehenden Kooperation mit der EDV-Abteilung BKH Lienz bis 31.12.2023**

Der Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Lienz hat neben den krankenhausspezifischen Aufgaben auch diverse EDV-Agenden für die Verbandsgemeinden übernommen. Zuletzt wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung des GV BKH Lienz vom 26.03.98 die Abwicklung der Datenvereinbarung für die Gemeinden des Bezirkes und die Organisation und Bezahlung der betroffenen Mitarbeiter der EDV-Abteilung des A.ö. BKH Lienz geregelt.

In einer Besprechung am 20.08.2018 haben die Bürgermeister der derzeit 20 Kooperationsgemeinden vereinbart, dass künftig alle Kooperationsgemeinden eine schriftliche Verpflichtungserklärung in ihren Gemeinderatssitzungen beschließen sollten und darin dem Verbleib in der bestehenden EDV-Kooperation auf fünf Jahre (bis 31.12.2023) zustimmen. Dazu wurde RA Dr. Johannes Hibler für die Erstellung einer Vereinbarung beauftragt. Diese wird dem Gemeinderat vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Die Kosten für die Gemeinde Hopfgarten belaufen sich auf rund 4.500,00 Euro pro Jahr (wie bisher).

Beschlussfassung:

Auf Antrag von Bürgermeister Franz Hopfgartner spricht sich der Gemeinderat für den Verbleib in der EDV-Kooperation des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Lienz bis 31.12.2023 aus und stimmt der vorliegenden Verpflichtungserklärung vollinhaltlich zu. Die Kosten von 4.500,00 Euro sind im Haushaltsplan 2019 veranschlagt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR0160\_1654; 016-1-20/2019]



### Tagesordnungspunkt 8

#### **Bericht über die ordentliche Gemeindeprüfung der Bezirkshauptmannschaft Lienz**

Am 04.06.2019 wurde der Gemeinde Hopfgarten der Bericht über die durchgeführte Gemeindeprüfung 2018 von der Bezirkshauptmannschaft Lienz zugestellt und dem Gemeinderat vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Aufsichtsbehörde ist ein Bericht über die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen bzw. zu treffenden Maßnahmen in Entsprechung des § 119 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36/2001, innerhalb von drei Monaten zu übermitteln.

• [\[GR0060\\_1655; 006-0/2018\]](#)

### Tagesordnungspunkt 9

#### **Bericht des Überprüfungsausschusses [Kassaprüfung am 30.01.2019]**

Am 30.01.2019 hat der Überprüfungsausschuss der Gemeinde Hopfgarten gemäß § 110 Tiroler Gemeindeordnung 2001 eine Kassenprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Kassenprüfung wurde in einer Niederschrift festgehalten und dem Gemeinderat von Obmann Richard Schneider zur Kenntnis gebracht.

Hinweis:

Die Niederschrift beinhaltet auch eine Aufstellung über den Stromverbrauch der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen im Zeitraum 2015 bis 2018. Diese von Finanzverwalter Erik Engel zusammengestellte Übersicht wird in der nächsten Gemeinderatssitzung näher erläutert.

• [\[GR0140\\_1656; 014-1/2019\\_1\]](#)

### Tagesordnungspunkt 10

#### **Personalangelegenheiten**

Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit \*)

#### **Anstellung Betriebsleiter Mühlegglift - Abschluss Dienstvertrag mit Wilfried Blasiker**

Herr Blasiker Wilfried wird ab 01.01.2019 als Betriebsleiter beim Mühlegglift bei der Gemeinde Hopfgarten beschäftigt.

Über die Beratung und Beschlussfassung eines Dienstvertrages wird eine **gesonderte Niederschrift** verfasst und beim Personalakt abgelegt.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[\[GR0110\\_1657; 011-9-92 PNr. 1185\]](#)

### Tagesordnungspunkt 11

#### **Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 549 KG Hopfgarten [Hopfgartner Günter]**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen eine Stellungnahme des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter 9900 Lienz, Rufenfeldweg 2b vom 18.12.2018 sowie der entsprechende Planentwurf vom 20.02.2019 vor, welche dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht werden.

Stellungnahme des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 20.02.2019:  
siehe Tagesordnungspunkt 3



**Auflagebeschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def. gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, 9900 Lienz, Rufenfeldweg 2b ausgearbeiteten Entwurf vom 20.02.2019 über die Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 im Bereich des Grundstückes 549 KG Hopfgarten durch vier Wochen hindurch vom 27.02.2019 bis 28.03.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Erlassungsbeschluss:**

Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 wird gleichzeitig die Erlassung des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wird jedoch nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen

[GR0310\_1658; 031-3/2019-0001]

*Anm.: Bgm. Franz Hopfgartner hat aufgrund Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen, da es sich beim Bauwerber um seinen Bruder handelt.*

## **Tagesordnungspunkt 12**

### **Anfragen, Anträge und Allfälliges <sup>1659</sup>**

- Am Samstag, den 4. Mai 2019 ab 18.00 Uhr findet im Kulturhaus die Jungbürgerfeier für die Jahrgänge 1997 bis 2002 statt.
- Über Ansuchen der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG findet am 07.03.2019 um 09.00 Uhr im Landhaus 1 in Innsbruck eine mündliche Verhandlung für das Vorhaben „Kraftwerk Schwarzach – Erweiterung zweiter Maschinensatz“ (Verträglichkeitsprüfung gem. § 14 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005) statt. Um 14.00 Uhr ist eine mündliche Verhandlung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 anberaumt.
- Beim Gemeindehaus ist eine Dachsanierung erforderlich. Für die Zimmermeisterarbeiten hat die Firma Steiner-Holzbau aus Matrei i.O. ein Angebot mit einem Gesamtpreis von 69.000,00 Euro (exkl. MWSt.) abgegeben, für die Spenglerarbeiten liegt ein Angebot der Firma Steiner Markus aus Matrei i.O. mit 4.200,00 Euro (exkl. MWSt.) vor. Über Auftragsvergabe und Finanzierung wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen beraten.
- Der Tiroler Gemeindeverband hat den Gemeinden einen Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe (Tiroler Zweitwohnsitzabgabegesetz – TZWAG) übermittelt. Die Zweitwohnsitzabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe und soll mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft treten. Die Höhe der jährlichen Abgabe ist abhängig von der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes mit Verordnung des Gemeinderates festzulegen.
- Für die Errichtung einer E-Tankstelle in der Gemeinde hat FV Erik Engel drei Varianten mit den entsprechenden Kosten ausgearbeitet. Die so genannte „TIWAG-Variante“ mit einer Anschlussleistung von ca. 50 kW geht dabei als Bestbieter hervor. Die Standortfrage ist noch nicht geklärt.
- Das Forstunternehmen Klaus Trenker aus Sautens (Ötztal) wurde mit den Aufräumarbeiten der Ende Oktober 2018 entstandenen Windwurfschäden in Gemeinde- und Privatwäldern beauftragt. Die Arbeiten werden voraussichtlich ab Mitte März 2019 durchgeführt.
- Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 26.03.2019 statt.



Ende: 21:15 Uhr

Der Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Der Schriftführer: